

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 17. September 1990

zur Änderung der Richtlinie 84/529/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge

(90/486/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 84/529/EWG des Rates <sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Richtlinie 86/312/EWG der Kommission <sup>(5)</sup>, kann mit  
den entsprechenden Anpassungen sowohl für hydraulisch  
als auch für elektrohydraulisch betriebene Aufzüge gelten.Die Norm EN 81-1, auf die sich die Richtlinie  
84/529/EWG stützt, ist seit der Veröffentlichung der  
Richtlinie durch einen zweiten Teil EN 81-2 ergänzt  
worden, der die hydraulischen und die ölmotorischen  
Aufzüge betrifft.Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie  
84/529/EWG ist dringend geboten, da die Hersteller  
erheblichen technischen Handelshemmnissen in der  
Gemeinschaft ausgesetzt sind, die zu einer Beeinträchti-  
gung des Marktes führen können.Es ist wichtig, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,  
um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt  
schrittweise zu verwirklichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 84/529/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der Titel der Richtlinie erhält folgende Fassung :

„Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom 17. September  
1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der  
Mitgliedstaaten über elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch  
betriebene Aufzüge“.

2. Der erste Erwägungsgrund erhält folgende Fassung :

„In den Mitgliedstaaten sind der Bau und die  
Kontrolle elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch  
betriebener Aufzüge durch zwingende Vorschriften  
geregelt, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat  
unterscheiden und dadurch den Warenverkehr mit  
diesen Aufzügen behindern. Deshalb sind diese  
Bestimmungen einander anzugleichen.“

3. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Diese Richtlinie gilt für elektrisch, hydraulisch  
oder ölmotorisch betriebene fest eingebaute Hebeein-  
richtungen, die festgelegte Ebenen bedienen und einen  
Fahrkorb haben, der für die Beförderung von Personen  
oder Personen und Gütern bestimmt und an Seilen  
oder Ketten aufgehängt ist oder von einem oder  
mehreren Hubzylindern getragen wird und sich  
mindestens teilweise längs senkrechter oder um  
weniger als 15° gegen die Senkrechte geneigter  
Führungen bewegt — nachstehend ‚Aufzug‘ genannt.“<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 17 vom 24. 1. 1990, S. 9.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990, S. 144, und Beschluß vom  
12. September 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 86.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 56.

4. In Artikel 1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird folgender Text gestrichen :

„Personen- und Lastenaufzüge, die nicht durch einen Elektromotor angetrieben werden, Anlagen mit einer durch Flüssigkeit angetriebenen Einrichtung (insbesondere hydraulische oder ölmotorische Personen- und Lastenaufzüge).“

5. Anhang I wird wie folgt geändert :

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung :

„1. Einrichtungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 müssen, außer hinsichtlich der unter Nummer 2 genannten Punkte, folgenden vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommenen Normen entsprechen :

- EN 81-1 (Ausgabe Dezember 1985). Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen. Teil 1 : Elektrisch betriebene Aufzüge.
- EN 81-2 (Ausgabe November 1987). Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen. Teil 2 : Hydraulisch betriebene Aufzüge.“

b) Unter Nummer 2 werden die Worte

„2. Diese Norm gilt mit folgenden Änderungen :  
2.1. Abschnitt 12.4.2.1.“

ersetzt durch die Worte :

„2. Diese Normen gelten mit folgenden Änderungen :

2.1. Abschnitt 12.4.2.1. (gilt nur für die Norm EN 81-1 — Ausgabe Dezember 1985)“.

#### *Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen<sup>(1)</sup>. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. ROMITA

<sup>(1)</sup> Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 24. September 1990 bekanntgegeben.